

Allgemeinverbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf der Spielkleidung.

**1. Ziffer 6e der DKB-Sportordnung:**

Das Tragen von Firmennamen und Firmenabzeichen auf der Spielkleidung (Trikots und Trainingsanzüge) ist allen Firmensportgruppen, die dem DKB angehören, wie auch allen anderen Klubs oder Vereinen, die ihre Spielkleidung für Werbezwecke zur Verfügung stellen wollen, im DKB-internen Sportbetrieb gestattet. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen.

Die Anbringung von Sportwerbung auf der Spielbekleidung von Klubs und Vereinen bedarf der Genehmigung durch den Landesverband, wobei sie nachweisbaren Firmensportgruppen ausgenommen sind. Werbung betreibende Bundesligamannschaften haben der spielleitenden Stelle und dem DKB jeweils ein Exemplar des die Werbeleistung begründenden Vertrages zuzuleiten.

Die Genehmigung zur Werbung wird jeweils für die Dauer eines Spieljahres und in diesem Zeitraum für eine Firma bzw. ein Produkt erteilt, wobei der Vertrag durchaus längerfristig geschlossen werden kann. Spieler, deren Spielkleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehenen Sportkleidung nicht genehmigt oder nach erteilter Genehmigung verändert worden ist, sind nicht startberechtigt.

Diese Vorschriften haben nur im Bereich des DKB und seiner Untergliederungen Gültigkeit. Für internationale Wettbewerbe gelten die Bestimmungen der FIQ. Der DKB schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

**2. Fußnote 1:**

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines „eingetragenen Vereins“ wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen benannt werden. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereins haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. (Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen)

**3. Fußnote 2:**

Firmen- oder Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen getragen werden.

**4. Fußnote 3:**

Der Vertragszeitraum kann beliebig vereinbart werden. Die Genehmigung zur Werbung erfolgt jedoch nur für ein Sportjahr und muss danach jeweils beim Landesverband erneut beantragt werden.

**5. Fußnote 4:**

Die Leistungen des Werbepartners sind genauestens aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

6. Der Vorbehalt der Genehmigung von Werbeträgern durch den Landesverband beinhaltet das Recht, genehmigte Verträge nicht zu verlängern und erteilte Genehmigungen zurückzuziehen.

7. Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.

8. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr beträgt **25.00€**

9. Vorstehende Bestimmungen treten mit der Veröffentlichung im amtlichen Organ, dem Magazin „Kegeln & Bowling“ in Kraft.